

# RS OGH 1979/5/2 1Ob569/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.1979

## Norm

ABGB §957

ABGB §970

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß der Gastwirt einen Skiständer im Hausflur aufstellt, kann noch nicht auf das Anbot zum stillschweigenden Abschluß eines Verwahrungsvertrages geschlossen werden. Die Benützung erfolgt - auch ohne entsprechenden Hinweis - auf eigene Gefahr. Dies gilt auch dann, wenn der Ständer so angebracht wird, daß er vom Wirt im Auge behalten werden kann.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 569/79  
Entscheidungstext OGH 02.05.1979 1 Ob 569/79  
Veröff: EvBl 1980/1 S 11 = SZ 52/70

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0019251

## Dokumentnummer

JJR\_19790502\_OGH0002\_0010OB00569\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)